



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS UZH in MedLaw an der Rechtswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 24. April 2012)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudienganges «CAS UZH in MedLaw» an der Rechtswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Die Direktion erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

¹ Die Trägerschaft obliegt der Rechtswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, wobei die Rechtswissenschaftliche Fakultät die Federführung übernimmt.

² Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in MedLaw» (CAS, 12 ECTS Credits) verliehen.

§ 3. Zielsetzung

¹ Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, wissenschaftlich fundiertes Wissen über rechtliche und rechtsphilosophische Aspekte im Bereich der Medizin zu vermitteln und die Teilnehmenden auf diese Weise in die Lage zu versetzen, auf in der Praxis auftretende Fragestellungen adäquat zu reagieren.

² Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 4. Zulassung zum Studiengang

¹ Die Studierenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe in Medizin oder Recht sowie Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor in Medi-

zin oder Recht sowie spezifischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Direktion «sur dossier» und abschliessend. Sie kann für Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise aufgrund vergleichbarer Qualifikationen zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Einzelne Module oder Teile davon können weiteren medizinischen oder juristischen Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

³ Pro Studiengang werden maximal 24 Studierende zugelassen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 5. Fakultäten

¹ Die Rechtswissenschaftliche und die Medizinische Fakultät üben die Aufsicht über den Studiengang gemeinsam aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die beiden Fakultäten verleihen gemeinsam den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in MedLaw».

§ 6. Direktion

¹ Die Direktion besteht aus drei bis fünf Mitgliedern des «Kompetenzzentrums Medizin - Ethik - Recht Helvetiae (MERH)» der Universität Zürich, wobei mindestens zwei Personen dem Leitungsausschuss des MERH angehören. Dabei ist auf eine paritätische Vertretung der beiden Trägerfakultäten zu achten. Die Mitglieder der Direktion werden vom Leitungsausschuss des MERH bestimmt. Die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangleiter nimmt an den Sitzungen teil.

² Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Entscheid über das Lehrkonzept, Lehrprogramm und die Zuordnung von ECTS Credits;
- c. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- d. Entscheid über die Zulassung von Studierenden;
- e. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- f. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- g. Genehmigung des Budgets, der Studiengebühren, der Dozierendenhonorare und der Jahresrechnung sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- h. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
- i. Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts;

- j. Antrag an die Rechtswissenschaftliche und die Medizinische Fakultät auf Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in MedLaw».

³ Die Direktion ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 7. Studiengangleitung

Die Studiengangleitung wird von der Geschäftsführerin resp. dem Geschäftsführer des «Kompetenzzentrums Medizin - Ethik - Recht Helvetiae (MERH)» der Universität Zürich bzw. einer Stellvertreterin resp. einem Stellvertreter mit entsprechender fachlicher Qualifikation übernommen. Sie oder er ist verantwortlich für die operative Führung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Abwicklung der Studierendenadministration;
- b. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- c. Ausarbeitung von Lehrkonzepten zu Händen der Direktion;
- d. Organisation und Führung des Kreditpunktesystems;
- e. Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und zukünftigen Dozierenden sowie Förderung der Zusammenarbeit;
- f. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studienganges;
- g. Erstellung des Budgets und der Rechnungen pro Jahr und Studiengang sowie des jährlichen Rechenschaftsberichts;
- h. Vermarktung des Angebots, Konzeption und Führung der Website;
- i. Pflege des Kontaktes mit den Ehemaligen der Weiterbildung sowie mit der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft.

§ 8. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus externen Referentinnen und Referenten, die als Dozierende an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich unterrichtet. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung und der Lehre an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, Leistungsnachweise und Kreditpunkte

§ 9. Kreditpunkte

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem europäischen Kreditpunktesystem (ECTS) bemessen.

² Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studienganges beschrieben. Die Direktion kann Teile des Studienganges an in- und ausländischen Universitäten durchführen.

³ ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

⁴ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

⁵ Eine Anrechnung von ECTS Credits aus anderen Programmen ist nicht möglich.

§ 10. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. dem Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem Dozenten festgelegt.

³ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁴ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens erfolgen. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

§ 11. Abmeldung

¹ Tritt vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer oder unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (z.B. einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

² Wird das Abmeldegesuch von der Studiengangleitung abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

³ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁴ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 12. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 13. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen (insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält), bei Plagiaten oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Zulassung erklärt die Studiengangleitung den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt oder ist aufgrund des nicht bestandenen Leistungsnachweises ein Abschluss nicht mehr möglich, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der ungültigen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Fakultätsbeschlusses aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Studiengangleitung beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

IV. Abschluss

§ 14. Certificate of Advanced Studies UZH in MedLaw (CAS UZH in MedLaw)

¹ Das Programm umfasst in der Regel 10 bis 20 Studientage und dauert maximal 2 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben, die CAS-Abschlussarbeit bestanden wurde und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 15. CAS-Abschlussarbeit

¹ Die CAS-Abschlussarbeit besteht aus einem wissenschaftlichen Essay zu einem Thema aus dem Bereich Medizin und Recht oder einer Fallstudie. Sie ergibt 3 ECTS Credits.

² Die CAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Die CAS-Abschlussarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut.

§ 16. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 17. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Studiengangleitung gemacht werden. Gegen den Entscheid der Studiengangleitung ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

V. Finanzen

§ 18. Studiengebühren

¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Die Direktion setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für den CAS-Studiengang betragen zwischen CHF 8'000.- und CHF 12'000.-.

⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teile davon werden von der Direktion festgelegt.

⁵ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während dem Studiengang abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Teilnehmenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

⁶ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 19. Rücktritt

¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Direktion.

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Mai 2012 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. A. Fischer

Die Aktuarin:
Dr. R. Stöckli